

Friedhofsordnung der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldsanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 13.10.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof, Grundstück Nr. 104/2, KG Volders, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Volders.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in Gemeinde Volders hatten,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind ehestmöglich nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Rauchen
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - g) es dürfen hier nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Randgräber
 - c) Doppelwandgräber (nur im neuen Friedhof)
 - d) Wandgräber
 - e) Kindergräber
 - f) Urnengräber
 - g) Urnennischen
- (2) Reihengräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz vorsehen.
- (3) Randgräber sind Grabstätten, die sich innerhalb eines Grabfeldes am Rande befinden.
- (4) Wandgräber sind Grabstätten, die an den Friedhofsmauern angrenzen.

- (5) Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 15 Jahren.
- (6) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von bis zu 3 Urnen bestimmt sein.
- (7) Urnennischen sind eine in einer Urnenwand eingelassenen Kammer zur Aufnahme und Aufbewahrung von Urnen mit Asche der Verstorbenen.
- (8) Mehrfeldgräber sind Grabstätten gemäß lit a, b und d, die zwei oder mehrere Gräber miteinander vereinigen.

§ 7

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Art/Lage Grabstätte	Alter Friedhof		Neuer Friedhof	
Reihengräber				
Grabfeld 1	Breite:	133 cm		
	Länge:	240 cm		
Grabfeld 2	Breite:	150 cm		
	Länge:	240 cm		
Grabfeld 4	Breite:	146 cm		
	Länge:	240 cm		
Grabfeld 5	Breite:	150 cm		
	Länge:	248 cm		
Grabfeld 6	Breite:	146 cm		
	Länge:	248 cm		
Grabfeld 7			Breite:	135 cm
			Länge:	240 cm
Grabfeld 8 und 9			Breite:	120 cm
			Länge:	250 cm
Wandgräber				
W 1	Breite:	150 cm		
	Länge:	200 cm		
Doppelwandgräber				
W 1	Breite:	300 cm		
	Länge:	200 cm		
W 2			Breite:	260 cm
			Länge:	250 cm
W 3			Breite:	200 cm
			Länge:	250 cm
Kindergräber				
Grabfeld 3	Breite:	116 cm		
	Länge:	200 cm		

Urnengräber			
Nische klein		Breite:	46 cm
		Tiefe:	50 cm
		Höhe:	48 cm
Nische groß		Breite:	46 cm
		Tiefe:	85 cm
		Höhe:	48 cm
Nische in Stelen		Breite:	26 cm
		Tiefe:	49,5 cm

(3) Fertige Grabeinfriedungen siehe § 15.

IV.

Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.
- (5) Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie
 - c) die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie
 - d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
 - f) der eingetragene Partner
- (6) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht für Reihengräber, Randgräber, Familiengräber, Kindergräber, Wandgräber und Urnengräber sowie Urnennischen wird einheitlich auf die Dauer von fünf Jahren eingeräumt.

- (2) Nach Ablauf des Benützungsrechtes der in Abs 1 genannten Frist verlängert sich das Benützungsrecht um weitere 5 Jahre, sofern nicht innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung des Benützungsberechtigten über die Beendigung des Benützungsrechtes bei der Gemeinde Volders einlangt.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) wenn die Benützungsgebühr nicht zeitgerecht beglichen wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlage (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V.

Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen. Nach längstens einem Jahr nach erfolgter Beisetzung ist die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabumrandungen in den Grabfeldern 8 und 9 (neuer Friedhof) unterliegen einer besonderen Bestimmung. Als Grabumrandung dürfen hier vom Nutzungsberechtigten bzw. dem beauftragten Steinmetzbetrieb nur Natursteinplatten verlegt werden, die über Anforderung von der Gemeinde beigestellt werden. Diese Natursteinplatten

werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Verlegung hat genau nach den Maßangaben laut Beilage 8 bzw. 12 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 13

- (1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie sonstiger baulicher Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 14

- (1) Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Abfallcontainern (für organische Abfälle) abzulegen. Kunststoff-, Glas- oder Metallabfälle sind getrennt vom organischen Abfall in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt,
 - (a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 - (b) das Benützensrecht zu widerrufen.

§ 15

- (1) Für die Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Maße:

Art/Lage d. Grabstätte	Alter Friedhof		Neuer Friedhof	
Einzelgräber				
Grabfeld 1,2,4,5 u. 6	Breite:	100 cm		
	Länge:	160 cm		
Grabfeld 7	Breite:	85 cm		
	Länge:	160 cm		
Grabfeld 8 u. 9	Breite:	120 cm		
	Länge:	160 cm		
Familiengräber				

Grabfeld 1,2,4,5 u. 6	Breite:	beidseitig 25 cm	
	Länge:	160 cm	
Grabfeld 7	Breite:	Beidseitig -25 cm	
	Länge:	160 cm	
Grabfeld 8			
Doppelgrab	Breite:	200 cm	
	Länge:	160 cm	
je zusätzl. Bestattungsfläche		Breite:	+80 cm
Wandgräber			
	Breite:	100 cm	
	Länge:	200 cm	
Mehrfeldwandgräber			
	Breite:	beidseitig -25 cm	
	Länge:	200 cm	
		Breite:	beidseitig -25 cm
		Länge:	200 cm

Mehrfeldwandgräber			
		Breite:	200 cm
		Länge:	160 cm
je zusätzl. Bestattungsfläche		Breite:	+80 cm
Kindergräber			
Grabfeld 3	Breite:	80 cm	
	Länge:	130 cm	

(2) Für die Höhe der Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabsockel gelten folgende Maße:

	Gesamter Friedhof	
Grabsteine	Höhe:	1,50 m
Grabkreuze (einschl. Sockel)	Höhe:	2,00 m
Grabsockel (ab Fundament)	Höhe max.:	0,50 m
	Breite max.:	0,20 m

(3) Urnennischen dürfen nur mit glatten Inschriftfrontplatten (39/44 cm) abgeschlossen werden. Sie werden auf Anforderung von der Gemeinde beigestellt. Die Kosten für diese Inschriftplatten werden dem Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Das Anbringen von Gegenständen an der Urnenwand ist nicht gestattet.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 17

In Einzelgräbern sind bei einer Tieferlegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 18

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge zehn Jahre, dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 19

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies hat in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Strafbestimmungen

§ 21

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs 2 Tiroler

Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis € 2.000,- bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Die Strafgeder fließen der Gemeinde zu.

- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Volders, am 19.10.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gräberdarstellungen siehe Anlage:

- Anlage 01: Grabfeld 1 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 02: Grabfeld 2 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 03: Grabfeld 3 (Einzelgrab)
- Anlage 04: Grabfeld 4 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 05: Grabfeld 5 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 06: Grabfeld 6 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 07: Grabfeld 7 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 08: Grabfeld 8 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 09: Grabfeld 9 (Einzelgrab, Familiengrab)
- Anlage 10: W 1 (Einzelwandgrab, Mehrfeldwandgräber)
- Anlage 11: W 2 (Mehrfeldwandgräber)
- Anlage 12: W 3 (Mehrfeldwandgräber)
- Anlage 13: Grabfeld 7 (Urnennischen)
- Anlage 14: U 6 (Stelen)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 19.10.2016

Abgenommen am: 03.11.2016

Der Bürgermeister:

/Maximilian Harb/